



O 2070 B - I.1

Steinfurt, 09.06.2010

P r o t o k o l l
über das Klima-Gespräch zwischen den Steuerberatern
im Bezirk des FA Steinfurt und den Vertretern des FA
Steinfurt am 15.03.2010

Beginn: 14.35 Uhr
Ende: 17.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des FA Steinfurt

Teilnehmer seitens der Steuerberaterschaft:

Herr Steuerberater Brunsch
als Vertreter der Ortsstelle des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V.

Herr Steuerberater Konnemann
als Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

und Steuerberaterinnen und Steuerberater lt. Anwesenheitsliste

Teilnehmer seitens des FA Steinfurt:

Herr LRD Z Eisenack
Herr RD Mösgen
Frau StOARin Daldrup
Herr StOAR Holsiepe
Herr StOAR Leufken
Frau StARin Pliet
Herr StI Heitkamp
Herr StHS Remmes

I. Begrüßung durch den Vorsteher des FA Steinfurt Herrn Eisenack und durch die Herren Steuerberater Brunsch und Konnemann.

II. Tagesordnungspunkte

1. Abgabefrist / Fristverlängerung für Steuererklärungen / Vorweganforderungen

Herr Mösgen sprach das seit vielen Jahren immer wieder diskutierte Thema **Fristverlängerungsverfahren** an. Er machte deutlich, dass er lückenlos an das bei der letzten Klimatagung Gesagte anknüpfen könne.

Es zeige sich, dass der Wechsel vom 30.09. zum 31.12. für die Beraterschaft nicht günstig gewählt sei, es gleichwohl keinen Weg zurück gäbe.

Das nordrhein-westfälische Finanzministerium fordere eine konsequente Umsetzung des Fristenerlasses, zumal NRW im Bundesvergleich schlechte Werte beim Eingangsverhalten vorweise. Damit bestehe ein klarer Dissens zu den Forderungen der Beraterkammern, statt dem 31.12. das Fristende grundsätzlich auf den 28.02.

auszudehnen. Die Diskussion zwischen den Spitzengremien dauere noch an.

Herr Mösgen lobte den zeitnahen und kontinuierlichen Erklärungseingang. Es habe keine Wiederholung der im Vorjahr angesprochenen Problematik gebündelter Abgaben von Erklärungen zum Jahresende gegeben.

In diesem Jahr habe das Finanzamt Steinfurt im Hinblick auf den 28.02. grundsätzlich einen moderaten Umgang praktiziert. Nur sehr vereinzelt wurden Berater darauf angesprochen, dass mehrseitige Listen mit Fristverlängerungsanträgen nicht akzeptabel seien. Auch in Dauerschätzfällen scheidet eine Fristgewährung regelmäßig aus.

Im nächsten Jahr müsse man sich darauf einstellen, dass nur noch in begründeten Einzelfällen eine Frist bis zum 28.02. möglich sei.

Das Finanzamt sei gehalten, unbegründete Fristverlängerungsanträge über den 31.12. hinaus, abzulehnen. Fristverlängerungsanträge seien grundsätzlich kein geeignetes Mittel zur Vermeidung von Schätzungen.

Des Weiteren werde das Finanzamt – wie schon bisher – verstärkt von der Möglichkeit der **Vorweganforderung** Gebrauch machen.

Bei den Vorweganforderungen werde das Finanzamt das gesamte Zeitfenster zwischen dem 31.05. und dem 31.12. des Folgejahres ausnutzen und darauf achten, dass die vorweg angeforderten Fälle auch rechtzeitig bearbeitet werden. Kritik der Steuerberater bei langen Bearbeitungszeiten gerade in diesen Fällen sei nachvollziehbar und gerechtfertigt.

Herr Mösgen stehe dem Wunsch einzelner Steuerberater aufgeschlossen gegenüber, dem Finanzamt Listen mit Mandanten einzureichen, bei denen die Vorweganforderung ausdrücklich gewünscht werde.

2. Einrichtung eines Bürgerbüros im Finanzamt Steinfurt

Herr Mösgen erläuterte, dass es seit dem 22.02.2010 im Finanzamt Steinfurt ein „Bürgerbüro“ gebe. Ziel sei es, das Publikum zentral in dieser Stelle zu bedienen und damit auch die Veranlagungsbezirke zu entlasten. Der Hauptaufgabenbereich sei die Annahme und wenn möglich die Bearbeitung von 2000er Steuerfällen (Arbeitnehmer, Rentner etc.). Die Bearbeitung der 5.000er Fälle würde i.d.R. weiterhin durch den Bearbeiter im Veranlagungsbereich (einschließlich Bedienung des Publikums) erfolgen.

3. Sachverhaltsermittlung vor Ort (SvO)

Allgemeines

Herr Holsiepe erläuterte, dass im FA Steinfurt die SvO in den Jahren 2003/2004 eingerichtet wurde. In Rechtsprechung, Verwaltung und Literatur habe sich der Begriff „betriebsnahe Veranlagung (BnV)“ durchgesetzt.

Rechtsgrundlage der BnV

Gem. § 85 AO haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Art und Umfang der Ermittlung des Sachverhalts bestimmt die Finanzverwaltung, § 88 Abs 1 S. 2 AO. Zur Durchsetzung des in § 85 AO festgeschriebenen Legalitätsprinzips kann die Finanzbehörde betriebsnahe Veranlagungen durchführen, Nr. 3 AEAO zu § 85 AO. Die BnVen gehören zum Steuerfestsetzungsverfahren, wenn sie ohne Prüfungsanordnung mit Einverständnis des Steuerpflichtigen an Ort und Stelle durchgeführt werden; es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften über Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel (§§ 85, 88 und 90 ff.), Nr. 3 AEAO zu § 85 AO.

Abgrenzung zu Prüfungsdiensten

Die Abgrenzung ergibt sich aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung, sowie Intensität und Umfang der Ermittlung.

Die BnV dient der punktuellen Sachverhaltsermittlung, indem Unklarheiten, die bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen aufgetreten sind, geklärt werden. Die BnV ist „verlängerter Arm“ des Veranlagungsbereiches. Es handelt sich um eine Ermittlungsmaßnahme i. S. der §§ 85, 88ff AO.

Die Prüfungsdienste ermitteln grundsätzlich umfassend und zusammenhängend die Besteuerungsgrundlagen. Dabei handelt es sich um eine förmliche Prüfung gem. §§ 193ff AO mit weiteren Rechtsfolgen.

Der Übergang ist fließend! Wann eine punktuelle Sachverhaltsermittlung gegeben ist und wann sie in eine umfassende Prüfung geht, ist von der Rechtsprechung nicht definiert. Wir haben intern Abgrenzungskriterien festgelegt. Prüfungs-SGL und BnV-SGL werden künftig gemeinsam unter Berücksichtigung dieser Abgrenzungskriterien über die Richtung BnV oder Prüfungsdienst entscheiden.

Noch ein Hinweis zur Zulässigkeit einer Außenprüfung, § 193 AO:

Die Prüfung von Stpfen mit ausschließlich Überschusseinkünften einer bestimmten Höhe ist künftig eine Prüfung nach § 193 Abs 1 AO. Die Voraussetzungen des § 147 a AO müssen gegeben sein.

4. Erfahrungen mit Selbstanzeigen – aktuelle Entwicklungen

Bestandsaufnahme

Der Kauf von Steuer-CDs aus dem Ausland sei in den letzten Monaten in der Öffentlichkeit ein großes Thema gewesen. Die bekannten angebotenen CDs seien mittlerweile gekauft. Sie würden Bankdaten mutmaßlicher „Steuersünder“ aus Liechtenstein und der Schweiz beinhalten.

Interessant sei der Hinweis der Bundesregierung aus Anfang März dieses Jahres, dass ihr eine „Vielzahl von Daten“ zum Kauf angeboten worden sei, Quelle: hib -heute im bundestag Nr. 062. Der Ankauf weiterer Daten-CDs mit Informationen von Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften in Österreich, Luxemburg und der

Schweiz durch verschiedene Länder werde derzeit geprüft, Quelle: www.roedl.de (RAe). Man könne also gespannt sein, wann die nächste CD kommt. Diverse Steuerfahndungsstellen hätten Daten erhalten.

In diesem Zusammenhang noch ein kurzer Hinweis auf das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz und die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (nicht kooperative Länder). Einige Länder hätten sich schon bereit erklärt, den OECD-Standard für den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten einzuhalten., z.B. das zwischenstaatliche Abkommen mit Liechtenstein vom 02.09.2009. Es sehe u.a. ein Informationsaustausch ab VZ 2010 vor.

Eingegangene Selbstanzeigen (SA), Stand 04.03.2010:

- NRW: 1519 (OFD MS: 646, OFD Rheinland: 873)

Hinweise:

Um tatsächlich Straffreiheit zu erlangen, sind bestimmte Voraussetzungen zwingend:

- Alle Angaben zur betroffenen Person müssen korrekt sein,
- die bisher nicht versteuerten Einnahmen müssen vollständig erklärt werden,
- die Art der Einnahmen (z.B. ausländische Kapitaleinkünfte) muss angegeben werden,
- aus der SA muss sich ergeben, in welchen Jahren die Einkünfte erzielt wurden.
- Die SA muss bei der zuständigen Finanzbehörde abgegeben werden,
- die sich auf Grund der SA ergebenden Steuern müssen unverzüglich gezahlt werden.
- Ist das im Ausland angelegte Kapital aus Schwarzeinnahmen finanziert, so sind zusätzlich alle Angaben zu den bisher nicht versteuerten Einkünften aus dieser Tätigkeit zu liefern.

Die Ankündigung einer SA reicht nicht aus. Auch der Hinweis auf nicht erfasste Einkünfte ist keine SA, BGH, DStR 1966, S. 150, LG Hamburg, wistra 1988 S. 120. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Fristverlängerung zur Nachlieferung der Zahlen! Somit wäre eine Schätzung der hinterzogenen Beträge angebracht. Die Schätzung müsse allerdings so hoch sein, dass die „Nachlieferung der hinterzogenen Beträge“ niedriger sei, als die Schätzung.

Folgende Punkte sollten im Vorfeld bedacht werden:

- Besteht Liquidität zur Zahlung der Mehrsteuern?
- Gibt es weitere Straftatbestände, die bei der Abgabe einer SA bekannt werden, z.B. Geldwäsche, Korruption, Bankrott, Urkundenfälschungen?
- Sind erbschafts- oder schenkungssteuerliche Tatbestände zu bedenken? Ist Evtl. auch hierfür eine SA abzugeben?

5. Prüfungsschwerpunkte 2010 - Vorgehensweise

Herr Mösgen nannte die Prüfungsschwerpunkte 2010. Die OFD-weiten Risikobereiche hätten sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Auch das Finanzamt setze seine Prüfungsfelder weitgehend fort. Neu sei die Überprüfung von Beiträgen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Wegen missverständlicher

Eintragungsmöglichkeiten im Erklärungsvordruck bestehe die Gefahr von Doppelberücksichtigungen.

6. Kommunikation per E-Mail

Herr Leufken erläuterte, dass unverschlüsselte Mails grds. mit Postkarten vergleichbar seien und somit auch von Unbefugten gelesen werden könnten (Problem: Steuergeheimnis gem. § 30 Abgabenordnung). Im Bereich der Finanzverwaltung NRW werde daher die Verschlüsselungssoftware „FinMail“ eingesetzt. Um die Software zu erhalten und diese nutzen zu können sei wie folgt vorzugehen:

- Erhältlich über die Internetadresse „[Finanzamt Steinfurt.de](http://Finanzamt.Steinfurt.de)“
- Dort unterhalb „Sprechzeiten“ den Link „mehr“ anklicken
- Dann unterhalb „Telefonverbindung“ den „Kontakte per E-Mail“ anklicken

Dort seien eine Erläuterung des E-Mail-Programms und die entsprechenden Button zum Zertifizierungsverfahren und Senden einer unverschlüsselten E-Mail zu finden. Zur Registrierung sei es einmalig notwendig, sich beim Finanzamt auszuweisen. Die E-Mail-Adresse für das Finanzamt Steinfurt lautet: **Service@FA-311.fin-nrw.de**

7. telefonische Erreichbarkeit - Zentrale

Herr Heitkamp wies darauf hin, dass es verschiedene technische Möglichkeiten gebe, um schon die Vermittlung durch die Telefonzentrale zu vermeiden. Beispielsweise könne im Rahmen des Steuerbezirksrouting auf einfache Weise (ohne Kenntnis der jeweiligen Durchwahlnummer) der für die Veranlagung zuständige Bearbeiter erreicht werden. Eine Anleitung hierzu kann der als Anlage1 beigefügten Information entnommen werden. Des Weiteren wurden die anwesenden Steuerberater gebeten, dass vom Finanzamt übersandte Telefonverzeichnis zu nutzen.

8. Verbesserungen in der technischen Zusammenarbeit (u. a. STEUBEL/ ELSTER)

Herr Mösgen betonte den Wunsch, die Zusammenarbeit mit der Beraterschaft in technischer Hinsicht zu verbessern. Unter diesen Tagesordnungspunkt fielen nicht Probleme, die auf der Ortsebene nicht zu beeinflussen seien, beispielsweise Programmieraktivitäten des Rechenzentrums/ der verzögerte Beginn der Steuerprogramme/ Unstimmigkeiten bei ELSTER. Häufig seien es Kleinigkeiten, die bei der technischen Verarbeitung den Prozess verzögern. Aus Verwaltungssicht sei es eine große Hilfe, wenn die 5000er-Steuererklärungen nicht getackert würden. Erklärungsvordrucke sollten möglichst komplett, zusammen vor den Belegen geheftet werden. Ausnahmen seien natürlich immer möglich, wenn die Übersichtlichkeit der Steuererklärung dadurch leiden würde, z.B. bei einer Vielzahl von Anlagen „V“. Hintergrund sei, dass das Finanzamt das Ziel verfolge, die Steuererklärungen weitgehend zu scannen, Stichwort „STEUBEL“, Steuerliche Beleglesung. Die Beleglesung stoße regelmäßig an ihre Grenzen, wenn die Druckerkalibrierung nicht auf 100 % eingestellt sei. Es sei denkbar, dass das Finanzamt an einzelne Berater herantrete, wenn man Verbesserungsmöglichkeiten sehe.

9. Rentenbezugsmitteilung/ Rechtsänderungen und die praktische Umsetzung (u. a. Abgeltungssteuer)

Zunächst stellte Herr Remmes mit einem Powerpointvortrag die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen vor. Er erläuterte den technischen Ablauf im Finanzamt. So würden die Rentendaten im Zuge der Veranlagungstätigkeiten technisch beigestellt. Herr Remmes bat die Steuerberater / -innen die persönlichen Identifikationsnummern in den Steuererklärungen anzugeben, da hierüber die Zuordnung der Rentenbezugsmitteilungen erfolge. Ergänzend wies er darauf hin, dass es sich um ein Kontrollverfahren handle und die Rentenbezugsmitteilungen daher nur der Finanzverwaltung zur Verfügung stehen würden. Auf die Frage nach strafrechtlichen Nichtaufgriffsgrenzen erläuterte Herr Holsiepe, dass diese nicht vorgesehen seien.

Frau Pliet erläuterte einige der umfangreichen Änderungen für den Veranlagungszeitraum 2009. Anhand des Beispiels „Abgeltungssteuer“ wurden einige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung aufgezeigt. Die anwesenden Steuerberater / -innen wurden gebeten, die entsprechenden Anlagen möglichst vollständig auszufüllen, um Nachfragen seitens des Finanzamtes zu vermeiden. Des Weiteren würde häufig der Gewinn aus der Bilanz nicht dem eingetragenen Gewinn auf der Anlage G entsprechen (durch außerbilanzielle Korrekturen). Hier wäre es – aus Sicht der Verwaltung – sinnvoll, eine Anlage mit der Ermittlung des steuerlichen Gewinns beizufügen.

- III.** Im Rahmen der gegenseitigen Verabschiedung beurteilten beide Seiten den Gedankenaustausch und das Gesprächsklima als positiv und der praktischen Arbeit förderlich.

E i s e n a c k

Anlage(n):

- **Information zum Steuerbezirksrouting**

Anlage



Steinfurt, 15.03.2010

Information zum Steuerbezirksrouting

In unserem Amt wird das sog. Steuerbezirksrouting eingesetzt. Das System des Routings funktioniert nach numerischen Bezirken (**VBZ 2000er/5000er**) und ist **auf die aktuellen Zuständigkeiten lt. Geschäftsverteilungsplan ausgerichtet**. Es findet daher keine Anwendung bei den übrigen Stellen (Grundstücksstelle, Erhebungsstelle, Rechtsbehelfsstelle etc.). Es dient hauptsächlich dazu, dass immer mit dem/der aktuell zuständigen Bearbeiter/in der Veranlagungsstelle verbunden wird.

Auf den Steuerbescheiden erscheint grundsätzlich nur noch die Telefonnummer des Steuerbezirksrouting, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

Vorwahl/Hauptwahl/zweistellige Kennung (=14)/Steuerbezirksnummer
(02551/17/14/Steuerbezirksnummer)

Ein Beispiel:

Für den **Steuerbezirk 5077** sieht die Telefondurchwahl wie folgt aus:

02551/17/14/**5077**

Mit dem Steuerbezirksrouting kann sichergestellt werden, dass der jeweils zuständige Bearbeiter erreicht wird. Wir bitten daher von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Fragen und Anregungen bitte an:

E-Mail: service@fa-5311.fin-nrw.de (Bitte als Betreff „Geschäftsstelle“ angeben)
Tel.: 02551/17-2008 (Herr Heitkamp (Geschäftsstellenleiter))

